Münster 1936 No 123 Med DiSS

Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin
der Westf. Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)
(Direktor: Prof. Dr. H. Többen)

Der Arzt im Strafvollzug in Stufen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
der Doktorwürde der Hohen Medizinischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)

vorgelegt von

Rudolf Heüveldop
Münster (Westf.)

Druck der Regensbergschen Buchdruckerei Münster i. W.

Dekan: Prof. Dr. A. v. Szily
Referent: Prof. Dr. Többen

Tag der mündlichen Prüfung 25. April 1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Münster

Der Arzt im Strafvollzug in Stufen.

In den neuen Entwurf eines Strafvollzuggesetzes ist der Erziehungsgedanke in den Mittelpunkt gesetzt. Eine erzieherische Beeinflussung durch die Gewöhnung an Ordnung und Zucht, Unterricht, Seelsorge, Arbeitsbetrieb hat man schon in der Zeit vor dem Kriege zu erreichen versucht, aber diese Bestrebungen waren mit der Strafvollzugsform nicht organisch verbunden, sondern liefen nur neben ihr her.

Es besteht kein Zweifel, daß der Arzt mehr als früher in den neuen Strafvollzug einbegriffen werden muß, denn der Erziehungsgedanke allein ohne ärztliche Unterstützung wird niemals einen vollen Erfolg haben. Die Notwendigkeit dieser ärztlichen Unterstützung zeigt schon die erschreckend große Zahl der Psychopathen, die unbedingt in ihrer Abart herausgesucht werden müssen, um sie schließlich einer bestimmten Erziehungsform zuführen zu können.

Schon allein dieser Hinweis genügt, um die Bedeutung des neuen Strafvollzugs für den Arzt zu zeigen.

Im folgenden soll es, nach einer Einführung in die Verordnung zum Strafvollzug in Stufen, meine Aufgabe sein, die Stellung des Arztes in dieser neuen Strafvollzugsform durch seine kriminalbiologische heilpädagogische Tätigkeit darzulegen.

Durch den Umstand, daß der Gefangene kaum die Gestaltung seines Lebens während der Strafverbüßung beeinflussen konnte und durch die öde Eintönigkeit seines Lebens, und dadurch, daß sein eigenes Streben ausgeschaltet war, sodaß er nur in passiver Geduld den Augenblick seiner Entlassung erwarten konnte, wurde bei den meisten an sich schon willensschwachen Gefangenen der letzte Rest ihrer Willenskraft gebrochen. In der Gemeinschaftshaft waren sie der Gefahr durch schlechte Beeinflussung ihrer Mitgefangenen aus-

geliefert, in der Einzelhaft aber verloren sie bei längerer Strafverbüßung vollständig die Verbindung mit der Außenwelt.

Nach ihrer Entlassung aus der Gefangenschaft, nach Befreiung von dem Zwang und Druck, war für viele das Erlebnis der Freiheit so groß, daß sie — nachdem sie ihrer so lange entwöhnt waren — nicht mit ihr fertig wurden und sehr bald wieder in den Abgrund verbrecherischer Betätigung hineinstürzten.

Man suchte nun nach einer Vollzugsform, die das Leben im Strafhause möglichst dem Leben in der Freiheit ähnlich gestaltete, ohne das Wesen der Freiheitsstrafe anzutasten und durch eine gewisse Mannigfaltigkeit der Daseinsweise die Eintönigkeit und die Einförmigkeit durchbrach, in der es auch dem Gefangenen ermöglicht war, an der Gestaltung seines Lebens und seiner Zukunft teilzunehmen. Gleichzeitig sollte sie dem Beamten helfen in der richtigen Weise zu individualisieren und leichter die guten und schlechten Elemente voneinander zu sondern und nicht zuletzt dazu beitragen die Kluft zwischen Gefangenschaft und Freiheit zu verkleinern.

Die Erfüllung dieser Strafvollzugswünsche glaubte man im „Strafvollzug in Stufen" gefunden zu haben. Diese Vollzugsform war zuerst in Deutschland in dem Jugendgefängnis in Wittlich erpropt. In Preußen wurde der Strafvollzug in Stufen auf Grund der günstigen Erfahrungen in Wittlich durch den Erlaß vom 2. Januar 1925 (VIII, 1016) versuchsweise für alle Gefangenenanstalten mit einem ausreichenden Gefangenenbestande eingeführt.

Die endgültige Einführung mit einer Verordnung über den Strafvollzug in Stufen erfolgte am 7. Juni 1929. In der Einleitung der Verordnung weist der Justizminister Dr. Schmidt darauf hin, daß nach den Erfahrungen, die man auf Grund der Rundverfügung vom 2. Januar 1925 mit dem Stufensystem gemacht hat, „das System der stufenweise gewährten Vergünstigungen" dazu verholfen hat, in den Strafanstalten auch unter schwierigen Verhältnissen die Zucht und die Ordnung zu erleichtern, die Gefangenen zu guter Führung zu bewegen und die Anwendung von Strafmitteln im Hause einzuschränken.

Über das Ziel und den Inhalt des Strafvollzuges in Stufen schreibt die amtliche Verordnung folgendes: „Das Ziel des Strafvollzugs in Stufen ist die Erziehung des Gefangenen zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben." Sinn der Erziehung ist, nicht den Willen des Gefangenen auf die Erlangung der äußeren Vorteile zu lenken, die ihm in den höheren Stufen winken, sondern ihn für die Arbeit selbst zu gewinnen, die der Strafvollzug an ihm leisten will. Auf diese Weise soll der Gefangene für sein Leben nach der Entlassung wegweisend in seiner Einstellung zu Staat und Gesellschaft beeinflußt werden.

Um den Gefangenen nun für die Arbeit im Strafvollzug zu gewinnen, muß ihm in stufenweise steigendem Maße Verantwortung übertragen werden. Als Folge solcher Verantwortung werden ihm Rechte eingeräumt. Schließlich soll er an der Formung seines Geschicks im Strafhause und nach der Entlassung aus ihm teilhaben.

Zu einer erfolgreichen Arbeit an dem Gefangenen, der diesem Ziele entgegengeführt werden soll, bedarf es einer Sichtung der Gefangenen. Die Verordnung fordert:

1. eine Trennung derjenigen Gefangenen, auf die man den Strafvollzug in Stufen anwenden will, von denjenigen, für die er nicht in Frage kommt;

2. innerhalb des Stufenvollzugs eine Trennung der schwerer vorbestraften Gefangenen von den nicht oder nur geringfügig vorbestraften;

3. innerhalb des Stufenvollzugs schließlich eine Trennung derjenigen Gefangenen, die der erziehlichen Einwirkung zugänglich sind, von denjenigen, die sich ihr versagen.

Von dem Stufenvollzug ausgenommen werden folgende Gefangenen:

1. Gefangene mit abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades;

2. Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, die einer erziehlichen Einwirkung unter normalen Verhältnissen nicht zugänglich erscheinen;

3. Gefangene mit kurzen Strafen.

Die Einteilung des Stufensystems kennt drei Stufen. Es gibt für Zuchthaus und Gefängnis je eine Eingangsanstalt A und B; die Eingangsanstalten bedeuten die Stufe I. Für die Versetzung in die Stufe II haben Zuchthaus und Gefängnis je eine „Anstalt für Geförderte". Die Gefangenen von Zuchthaus und Gefängnis werden bei ihrer Versetzung in der Stufe III zusammengefaßt, in der Ausgangsanstalt. Gemeinsam ist ebenso eine „Sonderanstalt für Gefangene von abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades". Weiter ist sowohl für Zuchthaus wie auch für Gefängnis je eine „Sonderanstalt für Schwersterziehbare" vorhanden. Außer diesen Anstalten sind noch eine Sonderanstalt für kurzfristig bestrafte Gefangene und Jugendgefängnisse eingerichtet.

Die Eingangsanstalt A nimmt auf:

im Zuchthaus: Minderjährige und nicht erheblich vorbestrafte Volljährige;

im Gefängnis: nicht oder nicht erheblich vorbestrafte Volljährige (Mindeststrafdauer 9 Monate).

Die Eingangsanstalt B nimmt auf:

im Zuchthaus: erheblich vorbestrafte Volljährige;

im Gefängnis: erheblich vorbestrafte Volljährige (Mindeststrafdauer 9 Monate).

Die Sonderanstalt für kurzfristig bestrafte Gefängnisgefangene nimmt auf:

a) Minderjährige, die weniger als 1 Monat zu verbüßen haben;

b) Volljährige, die nicht mehr als 9 Monate zu verbüßen haben.

Für den Stufenvollzug in Frage kommen die Eingangsanstalten A und B, die Anstalten für Geförderte und die Ausgangsanstalt.

Gefangenenüberweisung ist möglich von den Eingangsanstalten in die Sonderanstalt für Gefangene von abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades und in die Sonderanstalten für Schwersterziehbare und umgekehrt.

Das Jugendgefängnis kann in die Sonderanstalt für Gefangene von abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades überweisen, eine Überweisung aus dieser Sonder-

anstalt in das Jugendgefängnis ist ebenso möglich. Weiter kann das Jugendgefängnis Volljährige in die Anstalt für Geförderte für Gefängnisinsassen überweisen und in die Ausgangsanstalt.

Bei der Aufnahme in den Strafvollzug in Stufen kommt der Gefangene in die Eingangsanstalt. Im allgemeinen bleibt der Gefangene in Einzel- oder Zellenhaft verwahrt. Die Eingangsanstalt kennt zunächst keine Hafterleichterungen. Maßnahmen zur körperlichen Ertüchtigung und zur geistigen oder sittlichen Hebung der Gefangenen fallen nicht unter diesen Begriff. Der Gefangene darf also an Gottesdienst, Unterricht, an Vorträgen rein belehrenden Charakters und Frei- und Turnübungen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht abhängig von der Dauer des Aufenthalts des Gefangenen in der Anstalt noch von seiner Einstellung vom Strafvollzug. Untersagt ist die Teilnahme an Turnspielen, die von den Gefangenen als besondere Milderung des Haftzwanges empfunden wird.

Die Lektüre der Gefängniszeitung steht von Anfang der Haft an allen Gefangenen zu. Zum Zweck der Fortbildung sind Schreib- und Zeichenerlaubnis, auch die Benutzung eigener Lehrbücher zu gewähren. Nach sechsmonatiger Strafverbüßung, fleißiger Arbeit und guter Führung dürfen den Gefangenen ungeachtet ihres weiteren Verbleibens in Stufe I folgende Hafterleichterungen gewährt werden:

1. Erlaubnis zum Ankauf von Nahrungs- und Genußmitteln einschießlich Tabakwaren;
2. Beschaffung von Büchern, Zeichenmaterial u. dergl. und Halten einer Tageszeitung;
3. Schreib- und Zeichenerlaubnis auch zu anderen Zwecken als dem der beruflichen Fortbildung;
4. Beleuchtung des Haftraumes bis $21^1/_2$ Uhr;
5. Aufstellen oder Anhängen von Bildern Angehöriger, eines Wandspruchs oder eines Kalenders im Haftraum;
6. Verwendung zu Haus-, Hof- und Küchenarbeiten;
7. Teilnahme an Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, auch solchen unterhaltenden Inhalts;

8. Teilnahme am Gesangchor der Anstalt oder Anstaltsorchester;
9. Belassung entbehrlicher Gegenstände nach näherer Bestimmung des Vorstehers;
10. Erlaubnis eine etwa neben der Arbeitsentlohnung verdiente besondere Fleißprämie zu dem unter 1. und 2. angegebenen Zwecken monatlich bis zur Hälfte ihres jeweiligen Monatsbetrages zu verwenden.

Die Gefangenen, die teilhaben an vorstehenden Hafterleichterungen, erhalten ein Abzeichen in Form eines Streifens von ca. 2 cm. Breite und 10 cm. Länge am linken Unterarm ihrer Kleidung.

Die erwähnten Hafterleichterungen werden nach Ablauf der Mindestfrist meist nicht ohne weiteres gewährt. Ihr Besitz soll Anreiz zu weiterem Fleiß und weiterer guten Führung sein. Gleichzeitig soll die Aussicht der Hafterleichterungen verlustig zu werden bei einem Nachlassen in Fleiß und Führung die Gefangenen zur Beharrlichkeit erziehen.

Wenn ein Gefangener fleißig gearbeitet und sich gut geführt hat, kann er in die Anstalt für Geförderte (Stufe II) versetzt werden. Die Anstaltskonferenz muß aber die feste Überzeugung haben, daß der Gefangene erzieherischer Beeinflussung zugänglich ist, d. h. er muß einsehen wie gesellschaftswidrig strafbares Verhalten ist und muß den Willen haben, dieser Einsicht entsprechend zu leben. Sollte ein Gefangener sich eines Verstoßes gegen die Hausordnung schuldig gemacht haben, so wird seine Weiterstufung hierdurch nicht ausgeschlossen. Vor allen anderen hindern dies nicht Handlungen, die der Gefangene im Erregungszustande verübt hat, die also nicht durch eine böswillige Gesinnung motiviert sind.

„Die Versetzung ist frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach der Aufnahme des Gefangenen in die Eingangsanstalt zulässig. Diejenige Zeit, die der Gefangene in Untersuchungshaft zugebracht hat, bleibt auch wenn die Untersuchungshaft auf die Strafzeit angerechnet worden ist bei Berechnung der sechsmonatigen Frist außer Betracht.

Die Versetzung darf erst dann ausgesprochen werden, wenn der Gefangene mindestens ein Viertel seiner Strafe verbüßt hat." (IV 3)

Mit zwei oder mehr Freiheitsstrafen von mehr als je sechsmonatiger Dauer vorbestrafte Gefangene, sollen mindestens 1 Jahr in der Eingangsanstalt verbleiben. Auch sonst ist das Vorleben des Gefangenen bei der Prüfung, ob er zur Weiterstufung reif ist, in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu berücksichtigen.

Die Entscheidung für die Versetzung bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Zur Prüfung der Voraussetzungen wird eine Beurteilung der Persönlichkeit des Täters und seiner Beweggründe, wie sie in den Strafzumessungsgründen des Urteils zum Ausdruck kommen, herangezogen. Weiter sind zu beachten sein Auftreten in der Anstalt, sein Charakter mit seinen Vorzügen und Schwächen und seine Erziehungsbereitschaft.

Zur Abrundung des Charakterbildes des Gefangenen sind alle Beamten zu hören, die näher mit ihm in Berührung gekommen sind und Gelegenheit gehabt haben, ihn näher beobachten zu können.

Über die Versetzung beschließt die Beamtenkonferenz nach Vortrag des Berichterstatters. Soll ein geistig minderwertiger Gefangener versetzt werden, ist die Zustimmung des Anstaltsarztes notwendig.

Die Bekanntgabe der Versetzung erfolgt in einer Form, die die Bedeutung der Maßnahme nicht nur dem versetzten Gefangenen, sondern auch allen übrigen Gefangenen der Anstalt eindrucksvoll zur Kenntnis bringt.

Die Behandlung auf der Stufe II ist auf einer breiten Vertrauensbasis aufgebaut. Der Gefangene wird weniger beobachtet und es muß ihm Gelegenheit geboten werden durch ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit, das ihm erwiesene Vertrauen zu rechtfertigen und sich einer selbstgewollten Ordnung zu unterwerfen.

Diesem Erziehungszweck dient insbesondere die Einräumung eines in mäßigen Grenzen gehaltenen Rechts zur Selbstverwaltung. Die Gefangenen, die in Gruppen zusammenge-

stellt sind, dürfen selbst Obmänner wählen. Ihrer Wahl kann aber durch den Vorsteher die Bestätigung versagt bleiben.

Die Obmänner sollen für Ordnung und Sauberkeit sorgen während der Freistunden, bei den gemeinsamen Mahlzeiten und in den Gemeinschaftsräumen etc. Weiter sollen sie sich bemühen einen verträglichen Geist unter den Gefangenen zu pflegen. Auch haben sie das Recht, Wünsche der Gefangenen vorzutragen.

Die allgemeinen Hafterleichterungen sind sehr mannigfaltig. Abgesehen von Erweiterungen der auf Stufe I gegebenen, wäre zu erwähnen: Die Unterhaltung bei Bewegung im Freien, die Gewährung in zweiwöchentlichem Abstand Besuch empfangen und wöchentlich einen Brief schreiben zu dürfen, Benutzung der Anstaltsbücher nach freier Wahl, Besitz eigener Musikinstrumente, Ausschmückung ihrer Hafträume mit Bildern eigener Wahl, Aufstellung von Pflanzen in ihren Hafträumen und das Halten eines Käfigvogels.

Besondere Hafterleichterungen kann der Vorsteher noch erteilen auf Antrag des Gefangenen und als Zeichen besonderer Anerkennung, z. B. Auswahl der Arbeitsstelle, Zusammenarbeit mit bestimmten Gefangenen, gegenseitiger Besuch und gemeinsamer Musikübungen.

Die Kleidung weicht gegenüber der früheren ab und ist der bürgerlichen angenähert.

Ein Gefangener, der schon 6 Monate auf dieser Stufe ist und die Hälfte seiner Strafe verbüßt hat, kann mit Zustimmung des Vorstehers und der Anstaltskonferenz Urlaub für 8 Tage bekommen zum Besuche seiner Familie und zu einem anderen Zweck, wenn dies der Erziehung des Gefangenen dient oder die Fürsorge nach seiner Entlassung fördert.

„Der Gefangene, der auch in der Anstalt für Geförderte seine Pflicht getan und sich gut geführt hat, kann in die Ausgangsanstalt (Stufe III) versetzt werden, wenn er in seinem Gesamtverhalten den Erfolg der erzieherischen Einwirkung in Stufe II erkennen läßt. Hierzu muß er dargetan haben, daß er imstande ist, seinen Willen im Sinne sozialer Einordnung zu beherrschen. Er muß zu dem Vertrauen berechtigen, daß er von den Freiheiten, die ihm in Stufe III gewährt werden

sollen den rechten Gebrauch machen, daß er im Sinne sozialer Einordnung weiter an sich arbeiten und daß er bei der Entlassung die Gewähr gesellschaftlichen Wohlverhaltens bieten wird." (IX 1)

Die Versetzung ist frühestens 6 Monate nach dem Eintritt in Stufe II zulässig, es muß aber die Hälfte des Strafrestes verbüßt sein, die noch bei der Versetzung in Stufe II zu verbüßen war.

Für diese Weiterstufung sind dieselben Vorschriften für die Prüfung der Persönlichkeit und des Charakters des Gefangenen notwendig, wie bei seiner Einstufung in die Anstalt für Geförderte.

„In der Ausgangsanstalt soll der Gedanke der Selbsterziehung der Gefangenen in einer durch gegenseitige Verantwortung getragenen Gemeinschaft weiter vertieft werden." Hier soll die Probe gemacht werden, ob der Gefangene für den rechten Gebrauch seiner Freiheit tauglich ist. Zur Verwirklichung ihres Ziels soll die Ausgangsanstalt räumlich und betriebsmäßig von den Anstalten der anderen Stufen vollständig getrennt sein.

Der Betrieb auf Stufe III ist weitgehendst auf Selbstverwaltung abgestellt. Unmittelbare Bewachung durch Aufsichtsbeamte soll möglichst vermieden werden.

Die Obmänner sollen bei Aufstellung der Hausordnung mit beratender Stimme beteiligt werden. Sie sind berechtigt Abänderungsvorschläge zu machen. Sie nehmen an den Anstaltskonferenzen teil.

Wenn sich ein Gefängnisgefangener 6 Monate in der Ausgangsanstalt befindet, so kann ihm gestattet werden bei einem freien Arbeitgeber außerhalb der Anstalt in Arbeit zu treten; für Zuchthausgefangene besteht dieses Recht nicht.

An Hafterleichterungen werden ohne weiteres die gewährt, die auch den Gefangenen der Stufe II zustehen. Hinzu kommt u. a. die zwanglose Bewegung nach eigener Wahl in der Freistunde, Besuch in einwöchigem Abstand, unbeschränkter Briefverkehr, Bezug von Büchern durch Vermittlung der Anstalt aus öffentlichen Büchereien oder privaten Leihbüchereien, Benutzung eigener Kleidung und eigener Bettwäsche.

Besondere Hafterleichterungen kann der Vorsteher auf Antrag eines Gefangenen und als Zeichen besonderer Anerkennung erteilen in gleicher Weise wie dies für Stufe II zugelassen ist.

Die Kleidung ist bürgerlicher Kleidung weiter anzunähern.

Die Hafträume sind in weitergehendem Maße als es für Stufe II vorgesehen ist, in Anstrich und Ausstattung wohnlich einzurichten. Es dürfen Fenstervorhänge angebracht werden. Haftraumfenster sollen auf die Größe normaler Fenster in Wohnräumen erweitert werden; sie brauchen nicht mehr vergittert zu sein. Eine Umwehrungsmauer ist für die Anstalt nicht mehr erforderlich.

Dem Gefangenen der Stufe III kann zweiwöchentlicher Urlaub im Jahr gegeben werden unter denselben Voraussetzungen wie für Gefangene der Anstalt für Geförderte.

An Sonn- und Feiertagen können Gefangene, die Urlaub erhalten können, in Begleitung eines Beamten Spaziergänge machen.

Die härteste erzieherische Maßnahme ist die Zurückversetzung von einer höheren Stufe auf die niedere. Wegen einiger gelegentlichen Ordnungswidrigkeiten darf nicht zurückversetzt werden, es muß sich vielmehr um schwere Verstöße des Gefangenen handeln, z. B. um eine Entweichung, einen Entweichungsversuch, eine erneute mit Freiheitsstrafe zu ahndende strafbare Handlung, einen schweren Mißbrauch der in der Anstalt eingeräumten Freiheiten usw.

Die Artikel XVIII—XXV enthalten Vorschriften über Einstufung der Lebenslänglichen und über Haftbewahrung von Kranken, geistig Minderwertigen, Alten und Gebrechlichen, Überzeugungstätern, kurzfristig Betraften, Schwersterziehbaren und Gefangenen von abnormer geistiger Beschaffenheit und Bestimmungen über Jugendgefängnisse.

Lebenslänglich bestrafte Gefangene dürfen nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Einlieferung in die Eingangsanstalt in die Anstalt für Geförderte versetzt werden. In die Ausgangsanstalt dürfen sie erst versetzt werden, wenn ihre Strafe im Gnadenweg in eine zeitliche umgewandelt worden ist.

Gefangene von abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades bekommen besondere Straferleichterungen. Im übrigen bestimmt ihre Behandlung der Vorsteher. Soweit psychotherapeutische Maßnahmen bei ihnen Erfolg versprechen, sollen sie versucht werden. Auch Gefangene dieser Art können vom Stufenvollzug übernommen werden.

Der Strafvollzug in den Jugendgefängnissen soll ebenfalls stufenmäßig gegliedert werden.

Im einzelnen bestimmt die Verordnung: „Im Hinblick auf die größere seelische Bildsamkeit von Menschen jüngeren Lebensalters ist bei ihrer Behandlung den Erfahrungen der psychiatrischen und pädagogischen Wissenschaft besonders sorgfältig Rechnung zu tragen. Auf Mängel in der seelischen Verfassung ist sorgfältig zu achten und unter maßgeblicher Beteiligung des Anstaltsarztes zu versuchen, sie heilpädagogisch zu beeinflussen."

Soweit es die Verhältnisse der Anstalt zulassen und die in ihr tätigen Beamten dazu befähigt sind, soll auch geprüft werden, wieweit die Gefangenen für einen bestimmten Beruf geeignet sind, und es sollen die Gefangenen beraten und für einen Beruf geschult oder wenigstens vorbereitet werden.

Die Haftmaßnahmen gegenüber Kranken kann nur der Anstaltsarzt treffen. Ebenso bedarf jede Maßnahme, gegenüber einem Gefangenen, der von dem Anstaltsarzt als „geistig minderwertig" bezeichnet worden ist, seiner Zustimmung.

„Geistig Minderwertige sollen vorwiegend der Behandlung und Beobachtung des Arztes unterstehen, da sie in Hinblick auf die Mängel ihrer geistigen Verfassung einer besonderen Einstellung zu ihrer Persönlichkeit bedürfen." Wenn das Verbleiben eines geistig Minderwertigen infolge der Gefährdung der Anstaltsdisziplin in der Anstalt nicht mehr möglich ist, dann ist seine Verlegung in eine Sonderanstalt für Gefangene von abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades zu prüfen.

Alten und gebrechlichen Gefangenen können Hafterleichterungen vom Anstaltsarzt und Anstaltsvorsteher gewährt werden, die für den Grad ihrer Hilfsbedürftigkeit angebracht erscheinen.

Für die Behandlung der Überzeugungstäter ergeht eine besondere Verfügung.

Kurzfristig Bestrafte sollen, soweit gesundheitliche Gründe nicht anders entscheiden, in Einzel- oder Zellenhaft untergebracht werden. Es muß vermieden werden, Gefangene unter 25 Jahren mit älteren Gefangenen, nicht oder nicht erheblich Vorbestrafte mit erheblich Vorbestraften in Berührung kommen zu lassen. Gemeinschaftliche Schlafräume oder gemeinschaftliche Arbeitsräume sind nicht gestattet.

Bei guter Führung können auch diesen Gefangenen gewisse Hafterleichterungen gewährt werden, allerdings frühestens vom Beginn des vierten Haftmonats an.

Schwersterziehbare werden in eine Sonderanstalt gelegt, auch für sie gibt es Hafterleichterungen. Werden Gefangene dieser Art in den Stufenvollzug übernommen, so werden sie der Eingangsanstalt für Vorbestrafte überwiesen.

Ziel der Behandlung soll in diesen Anstalten sein, die Gewöhnung der Gefangenen an Arbeit und Ordnung und Stärkung des Willens, wo sich Anzeichen eines Willens zu sozialer Einordnung ergeben. Die Gefangenen müssen vor dem Eindruck bewahrt bleiben, daß sie aufgegeben seien. Sie müssen wissen, daß sie in den ordentlichen Strafvollzug überwiesen werden können, sobald ihr Verhalten die Hoffnung, daß sie durch ihn gefördert werden, rechtfertigt.

Der Stufenstrafvollzug ist ein Erziehungsstrafvollzug. Die Kenntnis des zu erziehenden Individuums ist Voraussetzung jeder Pädagogik. Die Verordnung über den Strafvollzug in Stufen schreibt eine systematische, kriminalbiologische Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen in der Eingangsanstalt vor. Was ist nun Kriminalbiologie?

Nach der Definition von Lenz ist die Kriminalbiologie die logisch geordnete Lehre von der Persönlichkeit des Täters und von seinen Verbrechen als individuellem Erlebnis.

Die Kriminalbiologie ist ein Zweig der allgemeinen Biologie und hat mit ihr zusammen die gleichen Hilfswissenschaften in der Erbbiologie und Psychiatrie, in der Psychologie und Charakterologie und in der Anthropologie und Rassenhygiene.

Zweck der Kriminalbiologie ist: die naturwissenschaftliche Untersuchung der verbrecherischen Persönlichkeit in all ihren Beziehungen und Äußerungen zum Leben. Es bedeutet dies die Feststellung der Erbanlagen und der Einflüsse durch das Milieu, auf deren Wirkung und Bedeutung Többen in seiner Arbeit „Die Bedeutung des Milieus für den Gerichtsarzt" hinweist, oder die Feststellung der endogenen Momente der Anlage oder der exogenen der Umgebung, deren Zusammenwirken die gemeinschädliche Handlung bedingt. Ferner die Erforschung des somatopsychischen Werdens und ihrer Beschaffenheit. Weiterhin die Ergründung des Verhaltens und der Reaktionsweise der Täterpersönlichkeit, allgemein und hinsichtlich bestimmter Augenblickslagen und die Bestimmung ihrer Zugehörigkeit zu Gruppen, die ihrem Charakter bezw. ihrer Lebensform gleichen, also ihrer Typisierung und zum Schluß die Aufstellung einer sozialen Prognose. Zur Frage nach der Bedeutung der kriminalbiologischen Forschung sei hier auf die Arbeit Többens über „Untersuchungsergebnisse an Totschlägern" verwiesen. Többen betont in den Bemerkungen zur lex lata und lex ferenda die Bedeutung der Ergebnisse der kriminalbiologischen Forschung auch für die juristische Entscheidung in der Frage Tötung mit oder ohne Überlegung. Gleichwie in diesen Fällen wird auch der Richter sich bei der Beurteilung weiterer strafbarer Handlungen nach ärztlichen Überlegungen richten können, die durch eine gründliche Erforschung der Vorgeschichte und einen genauen Untersuchungsbefund einen sicheren Boden zur Aufstellung seines Urteils gewährleisten.

Zur Durchführung dieser Erforschung sind kriminalbiologische Forschungsstellen eingerichtet. Wo solche Forschungsstellen nicht bestehen, aber ein hauptamtlicher Arzt an der Strafanstalt tätig ist, ist dieser bei der Sammlung und Wertung des Materials zur Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen in erster Linie beteiligt.

Forschungsstellen für kriminalbiologische Untersuchungen von Gefangenen sind in Preußen an folgenden Gefangenenanstalten eingerichtet:

1. Berlin (Untersuchungsgefängnis),
2. Breslau (Strafgefängnis),
3. Münster i. W. (Strafanstalt),
4. Köln,
5. Wittlich,
6. Frankfurt a. M., Preungesheim,
7. Gollnow,
8. Rheinbach,
9. Halle a. S. (Strafgefängnis).

Zentralstelle für die Sammlung der Forschungsergebnisse ist das Untersuchungsgefängnis in Berlin.

Die Untersuchungsergebnisse werden bei neuanhängigwerdenden Strafverfahren zur Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten und seiner Tat weiterverwertet. Auskünfte und Gutachten können von den kriminalbiologischen Forschungsstellen eingeholt werden. Endlich sollen die Untersuchungen auch der wissenschaftlichen Forschung dienen.

Die kriminalbiologischen Untersuchungen werden vorgenommen unter Zugrundelegung eines bestimmten kriminalbiologischen Fragebogens.

Zur richtigen Beurteilung der Persönlichkeit des Gefangenen genügt es nicht, ihn einen Fragebogen ausfüllen zu lassen, sondern es muß, soweit irgend angängig, alles Aktenmaterial über ihn herangezogen werden (z. B. die Personalakten aus früheren Strafverbüßungen, Berichte von Gerichtshilfestellen, von Gefangenenfürsorgestellen, von Wohlfahrtsämtern und Jugendämtern und dergl. mehr). Dies Material ist, wo es ergänzungsbedürftig erscheint, durch Nachfrage an geeigneter Stelle (Wohlfahrtsämter, Jugendämter, Gesundheitsämter und Gesundheitsbehörden, Heil- und Pflegeanstalten, Kliniken, Fürsorge-Erziehungsanstalten, Gerichtshilfestellen, Entlassenenfürsorgestellen, Pfarrämtern, Schulen, Bürgermeistereien, Polizeibehörden usw.) zu vervollständigen.

Die Persönlichkeitserforschung soll ein möglichst lückenloses Bild der geistigen und seelischen Erscheinungen des Gefangenen, seines Lebenslaufes und seiner Familienverhältnisse schaffen; sie soll feststellen, ob und in welchem Maße sich der Gefangene voraussichtlich beeinflussen lassen wird,

insbesondere nach welcher Richtung seine Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen gehen, welche sittlichen und gesellschaftlichen Werte in ihm vorhanden sind und sich entwickeln lassen, welche Mittel hierzu angebracht erscheinen. Weiter wird zu prüfen sein, inwieweit der Gefangene durch Berufsberatung und Berufsausbildung gefördert werden kann.

Rein intellektuelle Leistungen oder qualifizierte Arbeitsbefähigung dürfen nicht ohne weiteres als Kennzeichen des sittlichen Gehalts der Persönlichkeit gewertet werden.

Die Untersuchung nimmt folgenden Gang:

1. Erhebung einer genauen Vorgeschichte mit Auskünften von Angehörigen, Lehrern und Arbeitgebern,
2. Einsichtnahme in etwa vorliegende bezw. anzufordernde Krankenpapiere von Anstalten und Krankenhäusern,
3. Einsichtnahme in die Gerichtsakten zur Kenntnis der strafbaren Handlung,
4. Psychiatrische Untersuchung,
5. Feststellung des Persönlichkeitstypus nach kriminalbiologischen Grundsätzen,
6. Messungen und Körperbeschreibungen.

Die Untersuchungen werden vorgenommen in folgenden Fällen:

1. Verbrechen und Vergehen wider das Leben, (§§ 211—217, 318 Str. G. B.),
2. Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen, (§§ 173, 174, 176, 177, 178, 181a, 183 Str. G. B.),
3. Raub, räuberische Erpressung (§§ 249—252, 255 Str. G. B.),
4. Brandstiftung (§§ 306—308 Str. G. B.),
5. Straftaten berufs- (gewerbs- oder gewohnheits-) mäßiger Verbrecher, z. B. Taschendiebe, Heiratsschwindler, Falschspieler,
6. Schwersterziehbare.

Die kriminalbiologische Untersuchung dient dem Zweck der Einstufung, aus ihr soll eine Voraussage über die Erziehbarkeit abgeleitet werden. Mit Sicherheit läßt sich in der Prognose das Urteil „erziehbar“ nicht stellen; denn es wird

sich erst aus den Erfahrungen ergeben, wie man es mit Hilfe des Erziehungsmittels des Strafvollzuges macht, wie groß der Grad der Beeinflußbarkeit ist. Man wird auf eine versuchsweise Einstufung auch dann nicht verzichten, wenn etwa Zweifel sich aufdrängen, auf Grund der Vorgeschichte oder des ersten Eindrucks; denn sehr oft ergibt sich erst im Verlauf der Beobachtung die Notwendigkeit unser Urteil einer wesentlichen Korrektur zu unterziehen sowohl zur guten wie auch zur schlechten Seite hin.

Den Entscheid über Erziehbarkeit oder Unerziehbarkeit, der für den Rechtsbrecher von größter Bedeutung ist, wird man mit äußerster Behutsamkeit und Vorsicht fällen müssen. Die preußische Stufenverordnung vermeidet die Bezeichnung „unerziehbar" und spricht von Schwersterziehbaren. Sie gibt keinen Gefangenen auf und will in keinem den Gedanken aufkommen lassen, daß er aufgegeben sei.

Unter Schwersterziehbaren versteht die Verordnung solche Strafgefangene, die Zustandsverbrecher sind, die bösartig jede Erziehungsmaßnahme sabotieren und infolge ihrer ungünstigen seelischen Struktur praktisch nie zur Sozialität zurückkehren, sondern unentwegt auf der Bahn des Verbrechens fortschreiten. Brucks vertritt die Ansicht, daß die Verordnung unter der Bezeichnung „schwersterziehbar" die Gefangenen hat treffen wollen, bei denen nach dem Entwurf des Strafgesetzbuches die Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann (§ 59). Weiter glaubt er in den Sonderanstalten für Schwersterziehbare den Versuch zur Schaffung eines Anfangtyps der späteren Sicherungsverwahrungsanstalten sehen zu können.

Die Voraussetzungen, die die Verordnung für die Unterbringung der Strafgefangenen in die Sonderanstalt für Schwersterziehbare verlangt, zergliedert Brucks in folgende 5 Punkte:

1. der Gefangene muß bei Einleitung der Strafvollstreckung das 25. Lebensjahr erreicht haben,
2. er muß mehr als 3 Monate Gefängnis zu verbüßen haben,
3. er muß mindestens 3mal mit Gefängnis oder Zuchthaus von je einjähriger Dauer bestraft sein,

4. aus seinem Vorleben, insbesondere aus seinem Verhalten bei der Tat, bei früheren Straftaten und während der Strafverbüßung muß hervorgehen, daß ihm die Fähigkeit und der Wille zur Besserung fehlt,
5. der Mangel an der Erziehungsfähigkeit muß gutachtlich auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen, insbesondere auch durch ärztlich begründetes Gutachten belegt sein.

Die Bedeutung der Stellung des Arztes im Stufenvollzug erhellt sich aus der Gutachtertätigkeit bei den Schwersterziehbaren, wie auch aus der Tatsache, daß die Verordnung die Vornahme der kriminalbiologischen Untersuchungen unter die Leitung eines Arztes stellt, der in erster Linie wohl psychiatrisch vorgeschult ist. Das Tätigkeitsfeld des Arztes im Stufenvollzug erweitert sich um ein Bedeutsames bei der Beurteilung und Leitung der Gefangenen von abnormer geistiger Beschaffenheit schwersten Grades, für die die Verordnung ebenfalls eine Sonderanstalt vorsieht. Für die Überweisung ist ein ärztliches, eingehend zu begründendes Gutachten erforderlich, in dem der Nachweis zu liefern ist, daß die betreffenden Gefangenen den Anforderungen des normalen Strafvollzuges nicht zu genügen vermögen und die in ihm zu leistende Erziehungsarbeit erheblich beeinträchtigen würden.

Ergibt sich erst im Laufe der Strafverbüßung, daß der Gefangene die Voraussetzungen für seine Überweisung in eine der beiden Sonderanstalten erfüllt, so wird er in sie überwiesen.

Nachdem nun die kriminalbiologische Untersuchung die Schwersterziehbaren und die Gefangenen mit abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades festgestellt hat, übergibt sie die übrigen langfristig bestraften Gefangenen dem Erziehungsvollzug, nachdem sie ihre Aufgabe erfüllt hat und ein möglichst genaues Bild von dem Gefangenen entworfen hat und Unterlagen breitester lebenskundiger Art für die strafhäusliche Behandlung beigebracht hat.

Wie eingangs bei Besprechung der Strafvollzugsverordnung betont wurde, ist das Ziel des Stufensystems die Er-

ziehung des Gefangenen zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben. Es erheben sich nun die Fragen: Ist ein Erwachsener überhaupt erziehbar oder wieweit sind der Erziehbarkeit Grenzen gesetzt?

Erziehung ist ein Problem der Psychologie. Ihr Ziel ist bei der Erziehung straffälliger Erwachsener Anpassung der Einzelpersönlichkeit durch Gewöhnung an gesellschaftsnotwendige Formen. Villinger sagt in seiner Arbeit über die Grenzen der Erziehbarkeit: „Anpassung ist für ein Lebewesen unmöglich, wenn ihm die Voraussetzung dafür, die Anpassungsfähigkeit, fehlt. Die Anpassungsfähigkeit kann anlagemäßig nicht oder nur unvollkommen vorhanden, sie kann am Anfang der Lebenszeit oder infolge einer Verzögerung auch über die übliche Zeit hinaus — noch nicht entwickelt oder sie kann durch Krankheit oder Alter wieder verloren gegangen sein."

Dieser objektiven Anpassungsfähigkeit des Individuums steht gegenüber die subjektive Erziehungsbereitschaft, wie Villinger diese „notwendige seelische Haltung" nennt. Beide, objektive Anpassungsfähigkeit und subjektive Erziehungsbereitschaft, sind gleichwichtige Grundvoraussetzungen der Erziehbarkeit. „Die Erziehbarkeit ist, auf die kürzeste Formel gebracht, eine Funktion der variablen Größen: anlagemäßige sozialpsychische Anpassungsfähigkeit, Erziehungsbereitschaft und Umwelt." Eine theoretische absolute Unerziehbarkeit gibt es nicht, soweit wir es nicht mit den Fällen zu tun haben, die psychiatrisch als geisteskrank im engeren Sinn, verblödet, schwachsinnig oder diesen Zuständen hochgradig angenähert, zu bezeichnen sind. Die praktische Unerziehbarkeit kann aber nur fallweise entschieden werden. Die verantwortungsvolle Aufgabe, diese Prognose zu stellen, obliegt den psychiatrisch-psychologisch-heilpädagogisch geschulten und erfahrenen Arzt in der kriminalbiologischen Untersuchung.

Többen vertritt in seiner Arbeit über die „Erziehbarkeit Erwachsener" die Ansicht, daß der Erwachsene erziehbar sei. „Der Charakter ist veränderlich, wenn es auch schwer zu sagen scheint, wie weit. Das Wollen und Handeln eines

Menschen wird bedingt durch die Ziele, die er als wünschenswert erreichen will. In der Ansehung dieser Werte kann er sich von anderen Menschen beeinflussen lassen und danach sein Handeln einrichten, sodaß also andere seinem Wollen eine bestimmte Richtung geben und somit seinen Charakter beeinflussen." Er verweist auf die schwierige Erziehung erwachsener Menschen durch Nervenärzte, auf die Militärerziehung, die neben körperlicher Ertüchtigung der erwachsenen jungen Leute sicherlich auch erzieherische Zwecke verfolgte und erreichte und ferner auf die Volkshochschulbildung, die auch ihre Daseinsberechtigung hat.

Weiter weist Többen darauf hin, daß man im gewöhnlichen Leben eine bewußte Beeinflussung von Erwachsenen nur ganz vorübergehend erreichen kann, während zur systematischen Erziehungsarbeit nur die geschlossene Anstalt, in unserem Fall die Strafanstalt, hinreichend Gelegenheit bietet.

Aus der Verordnung über den Strafvollzug in Stufen läßt sich eine Dreiteilung der Erziehungsarbeit nach Beschaffenheit der Erziehungsobjekte bilden:

1. an kranken und geistig minderwertigen,
2. an normalen gesunden,
3. an jugendlichen Gefangenen.

Die Bedeutung des Arztes für die Erziehung der Gruppe I ist ohne weiteres ersichtlich. Für sie ist der Strafvollzug ein rein medizinischer. Für Gruppe II ist er ein pädagogischer, dessen erfolgreiche Durchführung aber ohne Mithilfe des Arztes schwerlich erreichbar ist, und schließlich für Gruppe III ein Gemisch von medizinisch-pädagogischem Charakter.

Gefangene, die an schweren infektiösen Krankheiten leiden, besonders an Tuberkulose und Lues, sind aus dem Erziehungsstrafvollzug herauszunehmen, sie bilden eine Gefahr für die übrigen gesunden Gefangenen, sodaß ihre Absonderung in besonderen geschlossenen Abteilungen auch schon aus hygienischen Gründen gefordert ist. Während des Behandlungsprozesses scheiden sie für die methodische erzieherische Arbeit des Stufenstrafvollzuges aus. Der Boden für eine solche Erziehungsarbeit ist bei diesen Kranken viel zu ungünstig. Die Einwirkungen dieser Krankheiten auf

Geist und Seele der daran erkrankten Menschen verändern ja meist ihre ganze Wesensart. Hier kann die Kunst des Pädagogen nicht helfen. Hier hilft nur der Arzt.

Hierher gehört auch die Zahl der gebrechlichen Gefangenen, Krüppel und Greise, die wenig oder garnicht arbeitsfähig sind und bei denen der Erziehungsstrafvollzug vergebliche Mühe ist. Für diese sieht die Stufenverordnung ebenfalls eine Sonderbehandlung vor.

Für die von rein medizinischen Gesichtspunkten geleitete Erziehungsbehandlung kommen noch die geistig Minderwertigen, die Psychopathen in Frage. Statt der Bezeichnung „geistig minderwertig" schlägt Többen „psychisch sonderartig" vor, auf Grund seiner Erfahrungen mit Fällen, die auf die Minderwertigkeitsstempelung mit schweren psychischen Reaktionen geantwortet haben.

Nur Psychopathen schwerer Art und solche mit langdauernden abnormen Haftreaktionen sind aus dem geordneten Strafvollzug auszusondern.

Die übrigen Psychopathen, deren Zahl unter den Strafgefangenen ohne Zweifel sehr groß ist, sollen trotz aller Schwierigkeiten, die sich aus den Eigenarten ihrer psychopathischen Konstitution ergeben, nach Ansicht von Többen, Leppmann und Riffel im geordneten Strafvollzug gehalten werden, denn sie sind der Ansicht, daß, wenn auch ein dauernd gleichmäßiges diszipliniertes Verhalten von ihnen nicht erwartet werden kann, sie dennoch vom Aufstieg in höhere Stufen nicht ausgeschlossen zu werden brauchen. Für die Behandlung der Psychopathen im Strafvollzug wurde auf der Kasseler Tagung der Strafanstaltsbeamten im Jahre 1930 folgender Leitsatz aufgestellt: „Psychopathie ist nicht als unüberwindliches Hindernis der sozialen Anpassung anzusehen. Zu dieser Anpassung vermag namentlich bei jüngeren, ein sachgemäßer individualisierender, genügend lange dauernder Strafvollzug wesentlich beizutragen. Willensschwache z. B. lassen sich durch die Anstaltszucht zu einer geregelten Lebensführung und Arbeit, Egozentrische zum Verständnis für Notwendigkeit und Vorteile der Einordnung in eine Gemeinschaft erziehen."

Brucks vertritt ebenfalls die Ansicht, daß für die Psychopathen die Erziehung im Strafhause angebracht sei und für sie zu einer glücklichen Lebenswendung führen kann. Grundfalsch und verderblich würde es für sie sein, wenn man sie einer ausgesprochenen Psychopathenabteilung zuführen würde, da gerade für sie hier die Gefahr besteht, daß sie bei ihren schwachen Anlagen den Einflüssen der anderen unterliegen und so rettungslos für das spätere Leben verloren gehen. Wir müssen hier mit der Assimilationsfähigkeit der Menschen rechnen und sie immer für einen günstigen Erfolg einsetzen.

Auch Vacano warnt vor einer Zusammenlegung der Psychopathen in einer Sonderanstalt, weil ihre Zusammenballung nur dazu führen kann, ihre Behandlung zu erschweren.

Bestimmungen über die Behandlung der psychisch Sonderartigen enthält die Verordnung im Artikel XX.

Durch die Zusammenlegung der leichteren Fälle von Psychopathie mit den normalen gesunden Gefangenen ist das Programm für die Erziehungsarbeit im modernen Strafvollzug maßgeblich nach medizinischen Gesichtspunkten aufgestellt worden. Die im Stufensystem dominierende Erziehungsform ist auf breiter heilpädagogischer Basis aufgebaut.

„Die Heilpädagogik beschäftigt sich mit dem abnormalen Menschen. Das muß an und für sich nicht schon ein pathologisch auffälliger Mensch sein, der einer rein psychiatrischen Behandlung zu unterstellen wäre. Auch der aus nicht pathologisch, also z. B. aus soziologischen und kriminologischen Ursachen Entgleiste, mit der Rechtsordnung in ernsten Konflikt Geratene und straffällig Gewordene ist eine Abnormität, wenn man ihn mit dem legalen Staatsbürger vergleicht.“ (Klug)

Auch Ferri sagte: „Tout crime est la resultante d'une anormalité —.“

Nach der Defination von Többen ist die Heilpädagogik eine vom ärztlichen Geiste durchtränkte und der Persönlichkeit angepaßte Pädagogik.

Träger der Erziehungsaufgaben sind neben dem Arzt, die Theologen und Lehrer, denen sich der Beamtenstab des

Werk- und Aufsichtspersonals der Anstalt angliedern. Leiter der Erziehungsarbeit ist der Leiter der Anstalt, der wohl in den meisten Fällen juristisch vorgebildet ist.

Bevor die verschiedenen Möglichkeiten einer erzieherischen Beeinflussung beschrieben werden, sollen Ziel und Weg der Erziehung im allgemeinen betrachtet werden.

Der Staat als Träger des Gesellschaftswillens fordert von seinen Gliedern, den Staatsbürgern, eine gesetzestreue Lebensführung. Die Motive hierzu werden nicht bewertet, sie brauchen keine höheren sittlichen zu sein.

Der Staat wird deshalb auch bei der Erziehung der Rechtsbrecher im Strafhause kein anderes Ziel stellen dürfen.

Die Wandlung aus moralisch-ethischen Überlegungen wird das erstrebenswertere Ziel sein. Denn zweifellos ist eine Wandlung, die nicht durch Furcht — oder Utilitätsmomente motiviert ist, sondern durch eine von Grund auf geänderte Einstellung zurückzuführen ist, verlässiger und gründlicher.

Ziel aller Erziehungsbemühungen ist die Ertüchtigung des Gefangenen zur Erfüllung der Gemeinschaftsforderungen.

Zum Erreichen dieses Ziels weist auch die Verordnung darauf hin, daß es notwendig sei, den Willen des Gefangenen nicht nur auf die Erlangung der äußeren Vorteile zu lenken, die ihm in den höheren Stufen winken, sondern ihn für die Arbeit selbst zu gewinnen, die der Strafvollzug an ihm leisten will. Hierzu ist es nötig, daß man ihm in stufenweise steigendem Maße Verantwortung überträgt und ihm Rechte als Folge solcher Verantwortung einräumt.

„Dem Gefangenen soll während der Strafzeit sein persönliches Selbstbestimmungsrecht in dem Maße wiedergegeben werden, als er es lernt selbstverantwortlich zu leben." (Bondy)

Mit der Gliederung des Strafvollzugs in bestimmte Abschnitte genau umschriebener Ausgestaltung und mit der Zuweisung der Gefangenen an diese Abschnitte oder Stufen ist die Erziehungsarbeit noch nicht beendet. Der Strafvollzug in Stufen ist lediglich ein Gerüst, das der praktischen Durchführung der Erziehung dienen soll.

Für die Durchführung des Stufenstrafvollzuges sind von grundlegender Bedeutung Haftform und Gruppenbildung bei der Arbeit.

Die seelischen Auswirkungen der Haftform sind individuell verschieden.

Der Strafvollzug beginnt zunächst mit der Einzel- oder Zellenhaft. Diese hat den Vorzug, bessere Empfindungen zu schonen und peinliche Berührungen fern zu halten. Sie hilft einerseits dem Rechtsbrecher auf den Weg zur Selbstbesinnung und zu innerer Einkehr zu kommen, andererseits ermöglicht sie eine möglichst zuverlässige Beurteilung seiner Persönlichkeit und das Aufstellen eines Erziehungsplans.

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß eine ärztliche Prüfung auf Einzelhaftfähigkeit notwendig ist.

Die erste und eigentliche Durchbrechung der strengen Isolierung kann durch die Teilnahme des Gefangenen an der gemeinsamen Bewegung im Freien geschehen.

Eine allzu lange Isolierung kann für den Erziehungsgedanken kaum als förderlich bezeichnet werden, weil doch die Vorbereitung auf das Gemeinschaftsleben Sinn des Erziehungsstrafvollzugs ist. Die Folgen einer langandauernden Einzelhaft können seelische Vereinsamung, Verlust der Energie, Lähmung wichtiger Gesellschaftsimpulse und egozentrische Entwicklung sein.

Die Anreize und Antriebe einer gutorganisierten und passend zusammengestellten Gruppenverwahrung stehen der Einzelhaft gegenüber. Die Bildung der Gruppen soll sich in der Wahl der Gefangenen von deren Gesamteinstellung und sozialen Denkrichtung lenken lassen. Nach Möglichkeit sollen sie aus Erstbestraften und aus Gefangenen, die für ein einzelnes Verbrechen Strafe verbüßen, zusammengestellt werden.

Gemeinsame Arbeit mit Trennung in der Nacht soll als ideal zu gelten haben.

Weitere Aufgabe ist es nun, diese Gruppen für den Gemeinschaftsgedanken und seine Ziele selbst tätig zu machen. Der Gruppe werden Pflichten auferlegt, für die sie verantwortlich ist. Im Verlauf der Zeit nimmt man entsprechend

den Erfolgen eine weitere Steigerung der Pflichten vor und erhöht damit die Verantwortlichkeit der Gruppe, bis man dazu übergeht, ihr die Selbstverwaltung zu übertragen.

Die Pflichten und die Verantwortlichkeit sind gesteigert dadurch, daß man den einzelnen Gruppen Hafterleichterungen gewährt, d. h. eine methodische Auflösung des Zwanges des Straflebens vornimmt und ihr den Sicherungszweck im Verhältnis zum Fortschritt der inneren sozialen Gesundung selbst überträgt. Die unmittelbare Überwachung durch Aufsichtsbeamte tritt immer mehr in den Hintergrund. Die Überwachung soll sich im wesentlichen darauf beschränken, die Obmänner bei der Leitung ihrer Gruppen zu unterstützen, zu beraten und für die reibungslose Abwicklung des Arbeits- und Verwaltungsbetriebes der Anstalt zu sorgen und schließlich auch als Schlichter aufzutreten, wenn es die Lage erheischt.

Die wichtigsten Erziehungsmittel im Strafvollzug sind Aufwärtsstufung und Zurückstufung. Die Entscheidung über die Aufwärtsstufung gehört zu den bedeutungsvollsten Problemen des Erziehungsstrafvollzugs. Urteile über Zugänglichkeit für erzieherische Einwirkung bezw. Erfolg der letzteren und Betrachtung der Straftat sollen bei der Beratung in der Beamtenkonferenz besonders berücksichtigt werden.

Die Zurückstufung nichtbewährter Gefangener ist eine Handlung von einschneidender Bedeutung. Ihre Anwendung wird in der Verordnung als härteste Maßnahme bezeichnet. Arbeit, Unterricht, Seelsorge, Turnen, gute Bücher, belehrende Vorträge, Pflege der Musik, aber auch straffe Zucht und wenn notwendig die Disziplinarstrafe bilden weiter erzieherische Hilfsmittel.

Einer besonderen Berücksichtigung und Behandlung im Strafvollzug räumt die Verordnung der straffälligen Jugend ein. Eine Stellungnahme, die vom Standpunkte der Verbrechensverhütung und -bekämpfung sehr begrüßenswert ist.

Im Hinblick auf die größere seelische Bildsamkeit von Menschen jüngeren Lebensalters ist bei ihrer Behandlung den Erfahrungen der psychiatrischen und pädagogischen Wissenschaft besonders sorgfältig Rechnung zu tragen. Auf Mängel in der seelischen Verfassung ist sorgfältig zu achten

und unter Beteiligung des Anstaltsarztes zu versuchen, sie heilpädagogisch zu behandeln.

Für die jugendlichen Rechtsbrecher sind besondere Anstalten eingerichtet, die sogenannten Jugendgefängnisse. Diese befinden sich für Preußen in Wittlich und Hahnöversand.

Aufnahme finden darin alle Gefangenen, die bei Einleitung der Strafvollstreckung noch minderjährig sind und noch einen Monat oder mehr zu verbüßen haben und diejenigen ledigen Gefangenen im Alter von 21—25 Jahren, die mindestens 9 Monate Strafe zu verbüßen und bisher eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 monatiger Dauer noch nicht verbüßt haben. Volljährige Gefangene können in die zuständigen Anstalten für Erwachsene verlegt werden, wenn ihre Sonderbehandlung nicht mehr erforderlich erscheint oder die Erziehung der jüngeren Gefangenen gefährdet erscheint.

Der Jugendstrafvollzug soll ebenfalls in Stufen eingeteilt werden und soll so eingerichtet sein, daß die Erziehung der jugendlichen Gefangenen gefördert wird. Többen schreibt in seiner Besprechung des Strafvollzuggesetzes: „Das Progressivsystem ist durchaus geeignet, das sittliche Streben des Jugendlichen und sei es auch nur als winziger Kern vorhanden, zu beleben und zu einem kräftigen, willensbestimmenden Faktor heranzubilden. Es wird dem Jugendlichen die Möglichkeit gegeben aus eigener Kraft eine ganz wesentliche Besserung seiner Lage zu erreichen und dadurch wird der sittliche Wille belebt und gefestigt."

Grundlage der Erziehungsmaßnahmen bildet die Gemeinschaftserziehung, langdauernde Einzelhaft ist nur in ganz besonderen Fällen zulässig.

Die Vergünstigungen bei gutem Verhalten sollen für jugendliche Rechtsbrecher Ansporn sein, an seiner Willenserstarkung zu arbeiten. Die Schule dient der geistigen und sittlichen Förderung und kennt vor allem folgende drei Aufgaben:

1. die Vermehrung der Elementarkenntnisse,
2. die sittliche Belehrung,
3. die berufliche Fortbildung der Gefangenen.

Große Bedeutung wird auch der Berufsberatung beigemessen, um eine Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das soziale Leben zu erreichen.

Im übrigen bleibt es dem Vorsteher der Anstalt und der Billigung seiner Maßnahmen durch das zuständige Strafvollzugsamt überlassen, wie er den Strafvollzug auf Grund seiner Erfahrungen ausgestalten will.

Bei einer Gesamtbetrachtung des Strafvollzugs muß immer berücksichtigt werden, daß der Strafvollzug in Stufen nur System ist, d. h. den äußeren Rahmen zu einer Erziehungsarbeit bildet, die in ihm geleistet wird. Wird heute nach dem Erfolg des Strafvollzugs gefragt, so wird man unterscheiden müssen zwischen der Frage nach dem Erfolg des Stufensystems und der Frage nach dem Erfolg der Erziehungsarbeit innerhalb dieses Systems.

Das Stufensystem hat die Disziplin in den Anstalten gehoben, ohne daß der Anstaltszwang gesteigert werden brauchte. Die erzieherische Arbeit ist sehr erleichtert in einer Anstalt, in der gute Disziplin herrscht, sodaß die Anwendung eines starken Zwanges unterbleiben kann. Die Spannung, die zwischen Beamten und Gefangenen besteht, ist durch die Besserung der Disziplin ohne neuen Zwang schwächer geworden. Hierdurch ist für die erzieherische Arbeit das Arbeitsfeld bereitet. Ein weiterer Vorteil des Stufenstrafvollzugs ist der, daß durch die Progession innerhalb der Anstalt der starre Anstaltszwang gelöst ist, und die sozialen Kräfte der Gefangenen aktiviert werden ohne Störung der Anstaltsordnung.

Ferner verschafft das Stufensystem den Anstalten die Möglichkeit, die äußeren Verhältnisse der einzelnen Gefangenen, wenn sie die drei Stufen durchlaufen, den Verhältnissen in der freien Gesellschaft anzupassen. Ferner kann ein Gefangener, der durch die persönlichen Wirkungen eines Erziehers nicht beeinflußt wird, schon allein durch den Charakter des Strafvollzugs, den ihm das Stufensystem gegeben hat, erzieherisch beeinflußt werden. „Es gibt Fälle, in denen diese unpersönlichen Erziehungswirkungen, die den Menschen

zum Anspannen seiner Kräfte alarmieren, um im System vorwärts zu kommen, sehr wertvoll sind." (Brandstätter)

Ein endgültiges Urteil läßt sich über den Strafvollzug in Stufen heute noch nicht fällen. Die Ungunst der Zeit hat es nicht gestattet, dieses neue Strafvollzugsystem so durchzuführen, wie es die Verordnung vorsieht.

Meine Aufgabe war es, die Stellung des Arztes im Strafvollzug in Stufen darzulegen. Eingangs wies ich bereits auf die Bedeutung einer stärkeren Einbeziehung von Ärzten in den Strafvollzug hin, am Schluß möchte ich das nochmals tun. Für den Erfolg des Stufenstrafvollzugs ist ärztliche Hilfe von außerordentlicher Bedeutung, können doch jetzt dem Erzieher nach planmäßiger Durchforschung des Körper- und Geisteszustandes der straffälligen Persönlichkeit feste und wegweisende Richtlinien zu seiner Erziehung gegeben werden. „Am besten vermag es der Arzt, dahin zu wirken, daß vor jedem Moralisieren, vor jedem Erziehen das Verständnis für die sozial gefallenen Persönlichkeiten stehen muß. Und indem er das Verständnis für jene asozialen Elemente weckt, erleichtert er diesen oft auch ihr wahrlich nicht leichtes Schicksal." (Gruhle)

Literatur-Verzeichnis.

Bauer: Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzuges gebracht und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen? Blätter für Gefängniskunde, 62. Bd, 1. Heft 1931 S. 231.

Bernhard: Psychiatrie im Strafvollzug. Blätter für Gefängniskunde 60. Bd., 1. Heft 1929 S. 70.

Bondy, Curt: Der Strafvollzug an jungen Gefangenen. i. „Reform des Strafvollzugs". De Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1927 S. 229.

— — Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. J. Bensheimer, 1925.

Brandstätter: Zur Frage nach dem Erfolg des heutigen Strafvollzugs. Blätter für Gefängniskunde 61. Bd., 2. Heft 1930 S. 209.

Brucks: Welche Erfahrung hat uns die Durchführung des Erziehungsstrafvollzugs gebracht und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen? Blätter für Gefängniskunde 62. Bd., 1. Heft 1931 S. 199.

Ellger: Der Strafvollzug in Stufen. i. „Der Strafvollzug in Preußen". J. Bensheimer, Mannheim 1928, S. 108.

Frede: Der Strafvollzug in Stufen. i. „Reform des Strafvollzugs." De Gruyter & Co., Berlin und Leipzig, 1927 S. 102.

Klug: Kriminalpädagogik. i. „Der Stufenstrafvollzug. III. Bd., München 1929, S. 53.

Kronfeld: Das Wesen der psychiatrischen Erkenntnis. Verlag Springer, Berlin 1920.

Koch: Kriminalpönologie. i. „Der Stufenstrafvollzug." III. Bd., München 1929, S. 145.

Lenz: Grundriß der Kriminalbiologie. Springer, Wien, 1927 S. 20.

Leppmann: Querulantentum und Psychopathie. Blätter für Gefängniskunde 60. Bd., 2. Heft 1929, S. 215.

— — Behandlung der Minderwertigen in Sonderabteilungen. Blätter für Gefängniskunde 62. Bd., 1. Heft 1931, S. 174.

Plischke: Jugendstrafvollzug. Ztschft. f. d. ges. Strafrechtsw., 49. Bd., 1928, S. 84.

Riffel: Psychopathen im geordneten Strafvollzug. Blätter für Gefängniskunde 62. Bd., 1. Heft 1931, S. 155.

— — Die kriminalbiologische Untersuchung von Strafgefangenen und Fürsorgezöglingen in Baden. Blätter für Gefängniskunde 61. Bd., 2 Heft 1930, S. 262.

Schläger: Neue Ziele der Strafvollstreckung.
Blätter für Gefängniskunde 60. Bd., 3. Heft 1929, S. 417.
Többen: Die Bedeutung des Milieus für den Gerichtsarzt. Springer, Berlin 1931, S. 177 ff.
— — Die Erziehbarkeit Erwachsener. Springer, Berlin 1927, S. 74.
— — Heilpädagogik und Strafvollzug. Springer, Leipzig und Berlin, 1929 S. 378.
Többen: Untersuchungsergebnisse an Totschlägern. Heymanns, Berlin 1932, S. 113.
Viernstein: Kriminalbiologie. i. „Der Stufenstrafvollzug." III. Bd., München 1929, S. 8.
— — Über Typen des verbesserlichen und unverbesserlichen Verbrechers. Moser, Graz 1928, S. 31.
— — Erfahrungen im Erziehungsstrafvollzug vom kriminalbiologischen Standpunkt.
Blätter für Gefängniskunde 62. Bd., 1. Heft 1931, S. 256.
Villinger: Die Grenzen der Erziehbarkeit und ihre Erweiterung. Springer, Berlin 1927, S. 239.
— — Die Grenzen der Erziehbarkeit im Strafvollzug. i. „Reform des Strafvollzugs." De Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1927, S. 137.
— — Kriminalbiologie. i. Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie und ihrer Grenzgebiete. 2. Jahrg., 2. Heft, Thieme, Leipzig 1930, S. 489.

Lebenslauf.

Ich, Rudolf Heüveldop, wurde am 19. Mai 1907 als Sohn des verstorbenen prakt. Arztes Dr. med. Rudolf Heüveldop in Münster in Westfalen geboren. Nachdem ich im Jahre 1927 das Gymnasium Paulinum daselbst absolviert hatte, studierte ich Medizin an den Universitäten Innsbruck, Würzburg, Königsberg und Münster, wo ich 1929 die medizinische Vorprüfung und 1933 das medizinische Staatsexamen bestand.